

Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über die Benutzung der Kindergärten, Kindertagesstätten und Krabbelstuben und Horte der Stadt Kronberg im Taunus - Kindertagesstättegebührenordnung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung am 10.04.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, Kindertagesstätten, Krabbelstuben und Horte der Einrichtungen „Pustebblume“ in der Freiherr-vom-Stein-Straße 21, „Schöne Aussicht“, Schöne Aussicht 19 und der Villa Racker-Acker, Friedrichstraße 37 (im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergl. §§ 5 und 10 der Kindertagesstättenatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a. die Betreuungsgebühr
 - b. das Verpflegungsentgelt für die Betreuungsplätze bis 15.00 Uhr, bzw. bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Sie wird für den Monat festgesetzt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird für den Monat festgesetzt.

- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten und Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren für einen Kindertagesstättenplatz betragen
- | | |
|---|----------|
| a. mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) | 120,00 € |
| b. mit einer Betreuungszeit von 7,5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
oder 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) | 175,00 € |
| c. mit einer Betreuungszeit bis 9,5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) | 220,00 € |
- (2) Die Betreuungsgebühren für einen Krabbelstubenplatz betragen
- | | |
|--|----------|
| a. mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) | 200,00 € |
| b. mit einer Betreuungszeit von 7,5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr) | 280,00 € |
- (3) Die Betreuungsgebühren für einen Hortplatz betragen
mit einer Betreuungszeit bis zu 9,5 Stunden 200,00 €
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)
- (4) Die Betreuungsgebühren in altersübergreifenden Gruppen werden je nach Betreuungsart, -zeit und -alter der Kinder erhoben.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren von Kindertageseinrichtungen bereitstellt, gewährt die Stadt Kronberg im Taunus Gebührenfreiheit bzw. Gebührenermäßigung für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nach Maßgabe des Absatzes 6. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes, z. B. Einschulung sogenannter „Kann-Kinder“ gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes, werden die zu viel entrichteten Benutzungsgebühren für das letzte Jahr, das der Einschulung vorausgeht, auf Antrag erstattet. Wird ein Kind, für das bereits Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt wurde, von der Einschulung zurückgestellt, so besteht wieder Gebührenpflicht.
- (6) Die Gebühren für das letzte Betreuungsjahr vor der Einschulung betragen für einen Kindertagesstättenplatz:
- | | |
|---|----------|
| a. mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) | 0,00 € |
| b. mit einer Betreuungszeit bis 7,5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
oder 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) | 58,00 € |
| c. mit einer Betreuungszeit bis 9,5 Stunden
(Öffnungszeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) | 104,00 € |

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine städtische oder kirchliche Kindertageseinrichtung in Kronberg im Taunus oder eine Einrichtung der Kronberger Elterninitiative Kinderhaus e.V. oder der Kronberger Wurzelkinder e.V., so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr. Die Betreuungsgebühr für den Platz mit der höchsten Gebühr ist in voller Höhe, die Betreuungsgebühren für alle weiteren sind je zur Hälfte zu entrichten.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Für die Kosten der Verpflegung wird für jeden Betreuungsplatz mit Mittagstisch ein monatliches Entgelt in Höhe von 77,00 € erhoben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es den Kindertageseinrichtungen fernbleibt. Bei einer Abmeldung bis zum 15. eines Monats ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, der auf den Eingang der Abmeldung folgt. Bei einer Abmeldung nach dem 15. eines Monats wird die Gebühr bis zum Ablauf des übernächsten Monats fällig.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungen des Personals und Ausfälle durch Krankheit) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertageseinrichtungen von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfallen die Gebührenentrichtung und die Verpflegungspauschale ab dem vierten Monat der Erkrankung.

§ 5 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen können die Eltern die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragen.
- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen, sofern ein Ablehnungsbescheid auf Kostenübernahme durch den Hochtaunuskreis vorliegt und das anrechenbare monatliche Einkommen nicht mehr als 500 € über der Bewilligungsgrenze des Hochtaunuskreises liegt.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 17.04.2014



Klaus E. Temmen
Bürgermeister